

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft

Fachbereich Tierische Erzeugung Erzeugung

Am Park 3, 04886 Köllitsch

Internet: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/lfl>

Bearbeiter: Volker George

E-Mail: Volker.George@smul.sachsen.de

Tel.: 034222 46-160 Fax: 034222 46-109

Grundlage des fischereilichen Handelns

Ermächtigungsgrundlagen für fischereiliches Handeln in Abgrenzung zu Wasser- und Naturschutzrecht im Freistaat Sachsen

Im bürgerlichen Rechtssystem kommt dem Eigentum an Grundstücken eine wichtige und bestimmende Rolle zu. Gemäß Artikel 14 Grundgesetz (GG) wird Eigentum gewährleistet.

Gemäß §§ 903, 905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Eigentümer einer Sache mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz und Rechte Dritter entgegenstehen. Das Recht des Eigentümers eines Grundstückes erstreckt sich dabei auf den Raum über der Oberfläche und den Erdkörper unter der Oberfläche. Dadurch sind auch die Verfügungsrechte der Eigentümer gesetzlich garantiert.

Das Fischereirecht ist ein Bestandteil dieses "beliebigen Eigentümerversfahrens". Es umfasst die beim Eigentümer jedes Gewässergrundstückes liegende Befugnis zum Fang und zur Aneignung von in diesen Gewässergrundstücken lebenden Fischen, zu denen im rechtlichen Sinn auch deren Laich, Neunaugen einschließlich deren Larven, zehnfüßige Krebse, Muscheln und Fischnährtiere gehören. Dieses "Eigentumsfischereirecht" ist untrennbar mit dem Gewässergrundstück verbunden und wird somit durch das GG und BGB geschützt. Fischereirechte sind somit kein "Jedermannsrecht", die jeder Mensch ohne Voraussetzungen ausüben kann, gehören nicht zum allgemeinen Anlieger- oder Gemeingebrauch von Gewässern und werden nicht durch das Wasser- und Naturschutzgesetz, sondern durch das eigenständige Fischereigesetz des Freistaates Sachsen geregelt.

Damit existieren an allen ständig oder zeitweilig in Betten stehenden oder fließenden Gewässern in Sachsen fischereiliche Nutzungsrechte, die immer dem Inhaber des darunter liegenden Grundstückes zustehen und nur diesen zur Verfügung hierüber ermächtigen.

Gemäß § 14 Abs. 2 GG erwächst aus dem Eigentum aber auch eine Verpflichtung: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Die Umsetzung dieser Eigentumsverpflichtung in der Fischerei ist die Pflicht zur fischereilichen Hege. Nach Sächsischem Fischereigesetz umfasst fischereiliche Hege die Pflicht zum Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und ausgeglichenen Fischbestandes, den Schutz der Bestände vor Fischkrankheiten und den Schutz der Lebensräume der Fische.

Bezeichnenderweise enthält das Fischereigesetz keine Pflicht zum Erhalt natürlicher Fischbestände und berücksichtigt damit ausdrücklich die künstliche Entstehung vieler Gewässer (Bergbaufolgegewässer, Teiche, Kanäle, Abgrabungsgewässer) und die vom Menschen verursachte starken Veränderungen ehemals natürlicher Gewässer (Schiffahrtsstraßen), in denen es von vornherein keine natürlichen Fischbestände gibt oder heute nach der Veränderung durch den Menschen nicht mehr geben kann. Der Fischbestand ist dem Gewässer anzupassen, nicht das Gewässer dem Fischbestand. (Ausgenommen hiervon sind lediglich Fischteiche und Fischzuchtanlagen als "Ställe von Wasserbauern", in denen es keine Hegepflicht gibt.)

Die Verantwortung der Inhaber oder Pächter von Fischereirechten beschränkt sich somit nicht nur auf das Fangen von Fischen, sondern umfasst auch die Steuerung der Gewässer als Wasserlebensräume für Fische. In der dichtbesiedelten Kulturlandschaft des Freistaates Sachsen ist damit kein dauerhaftes und zeitlich unbeschränktes Sich-Selbst-Überlassen von Fischbeständen möglich.